331

eckbarerklärung eines US-Schadensersatzurteils

rf es nicht einer so starren Festlegung wie der 3GB, um im Anerkennungsverfahren die deut-

Ordnung vor unerträglichen Auswirkungen teile zuverlässig zu schützen. § 328 Abs. 1 Nr. 4 dies in einer Weise, die den Besonderheiten des erfahrens besser gerecht wird. Das gilt insbesonzie den vorliegenden, in denen beide Parteien Angehörige des Urteilsstaates sind und dessen asätzliche deutsche Staatsangehörigkeit des immer kennt. Zudem können nach der verfah

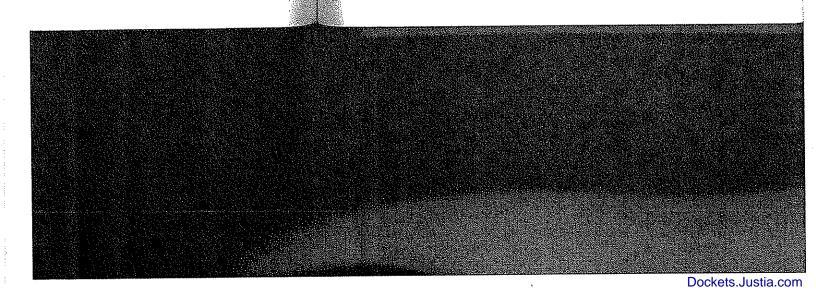
Vorbehaltsklausel die Auswirkungen des nessen berücksichtigt werden, daß nicht nur der auch der Wohnsitz beider Parteien im Zeitpunktung im Ausland lag. Andererseits ermöglichter. 4 ZPO es hinreichend, auf das – in Art. 38 Ausdruck gebrachte – Erfordernis einzugehen, iht im Inland gemeinverträglich sowie berechen. Ein Anreiz für den Geschädigten, vorzugsdischen Gerichtsstand zu klagen, kann damit gert werden (vgl. auch von Bar aaO Rdn. 409 f.). 1 Nr. 4 ZPO hindert die Urteilsanerkennung fraglichen Schadensersatzanspruchs nicht. Mit ordre public ist ein ausländisches Urteil nicht vereinbar, wenn der deutsche Richter, hätte er 1 schieden, aufgrund zwingenden deutschen 1 anderen Ergebnis gekommen wäre als das aus 1 deutsche Pieller Geimer 220 6 328 Rdn. 152

ntschieden, aufgrund zwingenden deutschen anderen Ergebnis gekommen wäre als das ausht (vgl. Zöller/Geimer aaO § 328 Rdn. 152 Maßgebend ist vielmehr, ob das Ergebnis der sausländischen Rechts zu den Grundgedanken egelungen und der in ihnen enthaltenen Gerechngen in so starkem Widerspruch steht, daß es en Vorstellungen untragbar erscheint (sogen ernational – BGHZ 50, 370, 375 f.; 75, 32, 43; 1. Januar 1991 – II ZR 50/90, NJW 1991, 1418, sprechend verstößt es ebensowenig gegen die liche Ordnung im Sinne von Art. 27 Nr. 1 das ausländische Recht die Haftung des Kraftneben der des Fahrers über die deutschen

Höchstgrenzen hinaus und auch auf Schmerzensgeld ausdehnt (BGHZ 88, 17, 15 f.), wie wenn es bei feststehender Schadensersatzpflicht eine pauschale Schätzung ihrer Höhe gestattet (BGHZ 75, 167, 171 f.).

Im Rahmen von § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO nimmt die deutsche Rechtsordnung es hin, wenn der Verletzte Heilungskosten ersetzt verlangen kann, ohne daß er gegenwärtig die bestimmte Absicht hat, sich der Heilbehandlung zu unterziehen. Die abweichende Regelung des deutschen Rechts, das für Personenschäden keine Dispositionsfreiheit kennt, beruht vor allem darauf, daß ein Ersatz für nicht zu behandelnde und damit letztlich hingenommene körperliche oder geistig-seelische Schäden in Wahrheit eine Entschädigung für die fortdauernde Gesundheitsbeeinträchtigung unter Umgehung von § 253 BGB darstellen würde BGHZ 97, 14, 19). Für einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung ist es jedoch unerheblich, ob das ausländische und das inländische Gesetz auf widerstreitenden Prinzipien beruhen; allein entscheidend ist, ob das konkrete Ergebnis der Anwendung des ausländischen Rechts zu mißbilligen ist (BGHZ 39, 173, 177 m.Nachw.).

Daran gemessen, hat hier der Superior Court dem Kläger den Ersatz von Heilungskosten zugesprochen, die auch nach deutschem Recht unter gleichen Voraussetzungen erstattungsfähig sein könnten. Die Haftung des Beklagten dafür ist im Ergebnis nicht als grob ungerecht zu mißbilligen. Der Grund für die frühzeitige Zuerkennung von Heilungskosten liegt darin, daß nach US-amerikanischem Recht der gesamte mögliche Ersatz für eden Schadensfall in einer einheitlichen Summe (»hump sum«) in einem einzigen Prozeß abschließend zuerkannt werden muß Fleming aaO S. 231; Kionka aaO S. 354). Wenn das kalifornische Recht hierzu dem Geschädigten die Dispositionsfreiheit nicht nur bezüglich der Integrität seiner Sachen, sondern auch seines Körpers sowie seiner geistig-seelischen Gesundheit einräumt, wird dadurch keine schutzwürdige Position des Schädigers beeinträchtigt: Für ihn hängt es auch nach deutschem Recht allein vom freien Willen seines Opfers ab, ob die Heilungskosten zu erstatten sind oder nicht. Die deutsche Rechtsordnung insgesamt endlich wird durch die andersartige ausländische



Form der Schadensabwicklung nicht unerträglich gestört, zumal eine wesentliche Haftungserweiterung im Inland hierdurch kaum zu besorgen ist.

da

mi

sal

S.

So Αt

ge ge

no 211

KJ

mi

bе

gle

ne de

qu Cc Ice 19

ANDERNAMESTA

4. Gegen die Žuerkennung von Schmerzensgeld (damages for anxiety, pain and suffering) aufgrund des ausgeurteilten Sachverhalts sind dem Grunde nach keine selbständigen Rügen erho-

5. Endlich hindert es die Anerkennung nicht, daß der Kläger nach dem Urteil des Superior Court 40 % aller eingehenden Gelder als Erfolgshonorar an seinen Rechtsanwalt abzuführen

Zwar wäre nach deutschem Rechtsverständnis eine entspres chende Vereinbarung mit einem deutschen Rechtsanwalt in der Regel gemäß § 138 Abs. 1 BGB nichtig (vgl. BGHZ 34, 64, 70 ff. Senatsurt. v. 31. Oktober 1991 - IX ZR 303/90, WM 1992, 279 281 m.w.Nachw.). Dieser Grundsatz ist jedoch für deutsche Gerechtigkeitsvorstellungen nicht so wesentlich, daß er in jedem Falle weltweit unbedingte Geltung beansprucht. Der Bundesge richtshof hat für Vergütungsvereinbarungen zwischen Deuts schen und ausländischen Rechtsanwälten nach ausländischem Recht, die aufgrund deutschen materiellen internationalen Privatrechts auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 30 EGBGB a.F. zu überprüfen waren, entschieden, daß eine Erfolgshonorarverein barung nicht am ordre public scheitern muß (BGHZ 22, 162, 166; 44, 183, 190 f.), Anders als im Falle BGHZ 51, 290, 293 ff. in dem einem ausländischen Rechtsanwalt - gemäß § 183 Abs. I BEG – die Befugnisse eines inländischen Rechtsanwalts zugebilligt worden waren, liegt dem Erfolgshonorar hier eine im Auss land geschlossene Vereinbarung einer ausländischen Partei mit ihrem ausländischen Rechtsanwalt für die Führung eines Prozesses im Ausland zugrunde. Wenn das ausländische Gericht nach dem von ihm anzuwendenden Recht eine solche Absprache durchsetzt, berührt das die deutsche öffentliche Ordnung nicht in unerträglicher Weise. Die Vertragsbeziehungen waren vollständig im Ausland abzuwickeln. Es steht grundsätzlich jeder Rechtsordnung frei, welche standesrechtlichen Beschräft kungen sie ihrer eigenen Rechtsanwaltschaft auferlegt (vgl. Martiny Handbuch Rdn. 1111).

nsabwicklung nicht unerträglich gestört, zumal Haftungserweiterung im Inland hierdurch

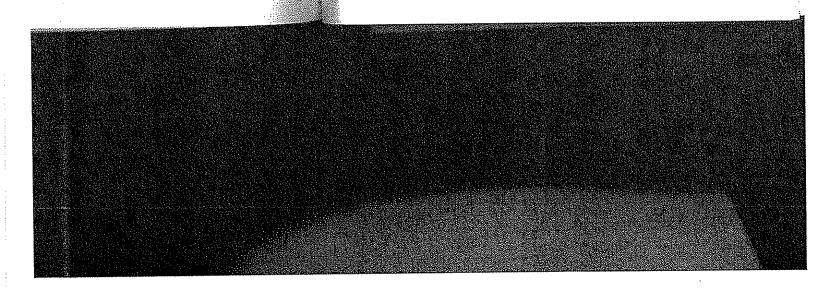
uerkennung von Schmerzensgeld (damages for d suffering) aufgrund des ausgeurteilten Sachn Grunde nach keine selbständigen Rügen erhö-

dert es die Anerkennung nicht, daß der Kläger i des Superior Court 40 % aller eingehenden zshonorar an seinen Rechtsanwalt abzuführen

ich deutschem Rechtsverständnis eine entsprerung mit einem deutschen Rechtsanwalt in der 38 Abs. 1 BGB nichtig (vgl. BGHZ 34, 64, 70 ff. Oktober 1991 - IX ZR 303/90, WM 1992, 279 7.). Dieser Grundsatz ist jedoch für deutsche orstellungen nicht so wesentlich, daß er in jedem abedingte Geltung beansprucht. Der Bundesger Vergütungsvereinbarungen zwischen Deutndischen Rechtsanwälten nach ausländischem und deutschen materiellen internationalen Prire Vereinbarkeit mit Art. 30 EGBGB a.F. zu n, entschieden, daß eine Erfolgshonorarverein 1 ordre public scheitern muß (BGHZ 22, 162,) f.), Anders als im Falle BGHZ 51, 290, 293 ff. sländischen Rechtsanwalt – gemäß § 183 Abs nisse eines inländischen Rechtsanwalts zugebil en, liegt dem Erfolgshonorar hier eine im Ausie Vereinbarung einer ausländischen Partei mit chen Rechtsanwalt für die Führung eines Prond zugrunde. Wenn das ausländische Gericht ım anzuwendenden Recht eine solche Abspraberührt das die deutsche öffentliche Ordnung glicher Weise. Die Vertragsbeziehungen waren Ausland abzuwickeln. Es steht grundsätzlich aung frei, welche standesrechtlichen Beschrän eigenen Rechtsanwaltschaft auferlegt (vgl. Mar-Rdn. 1111).

Der jeweilige Beklagte des Schadensersatzprozesses kann Hadurch nur insoweit betroffen werden, als das Erfolgshonorar mittelbar zugleich die Bemessung des zuerkannten Schadensersatzes mitbeeinflußt (ebenso Zekoll, Produkthaftpflichtrecht \$118 f.). Das ist hier weder festgestellt noch ausgeschlossen. Sogar wenn der dem Kläger zugesprochene Schadensersatz zum Ausgleich tatsächlich erlittener Schäden (compensatory damages) mit Rücksicht auf die ihn treffende Kostenlast großzügig geschätzt worden sein sollte, wäre das allein aus deutscher Sicht noch kein unerträgliches Ergebnis. Denn wäre er in Deutschland auf Schadensersatz verklagt worden, so hätte der Beklagte den Mäger gemäß § 91 ZPO ebenfalls von Prozeßkosten freistellen müssen. Im Rahmen des inländischen ordre public ist es nicht zu beanstanden, wenn der Geschädigte neben einem vollen Ausgleich für erlittene Beeinträchtigungen eine Freistellung von den Prozeßkosten erlangt. Auf die Frage, wie diese Kosten im einzelnen errechnet worden sind, kommt es insoweit nicht entscheidend an.

Die Höhe der dem Anwalt vorliegend zugebilligten Erfolgsquote hindert ebenfalls nicht die Anerkennung. Der Superior Court hat sie ausdrücklich mit der Komplexität und Schwierigkeit der Rechtsverfolgung begründet. Soweit in BGHZ 44, 183, 190°f, der vereinbarte Anteil am Erstrittenen im Hinblick auf Art. 30 EGBGB a.F. herabgesetzt wurde, kann daraus zur Konkretisierung dessen, was unter Beachtung des ordre public im Sinne des § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO hinzunehmen ist, für einen all mit dem hier fraglichen Auslandsbezug nichts hergeleitet werden (a.A. Stiefel/Stürner aaO S. 842). Die Höhe des zuerkannten Erfolgshonorars entspricht dem nach amerikanischen Verhältnissen Ublichen (vgl. Lange/Black aaO Rdn. 117; Fleming aaO S. 199; Stiefel/Stürner aaO S. 831 m.w.Nachw.; Kölmische Rück/Zeller, Zur Produkthaftpflicht aus Exporten nach USA und ihrer Versicherung Rdn. 51; v. Westphalen RIW/AWD 1981, 141, 147; Völz VersR 1987, 229, 235 f.; Šabella VersR 1990, 186, 1191), wobei zu berücksichtigen ist, daß bei dieser Art der Vereinbarung der amerikanische Rechtsanwalt die Kosten der Rechtsverfolgung vorschießen muß und das Risiko des rechtlidien wie wirtschaftlichen Mißerfolgs trägt (vgl. Zekoll Produkt-



sat

ein

sch S. 706 kar

dei

(H Ma

1 9

(Pi dia

рек Кій 13,

Pro 52(An hai

phi De dar

Fäi sch

Ris

ten

ner

Re

sol

tun

ren

Zel

334

haftpflichtrecht S. 121 f.) Im Verhältnis zwischen dem Kläger und seinem Rechtsanwalt ist die Quote im Urteil, dessen Aner kennung verlangt wird, verbindlich festgelegt, ohne daß daran in dem hier – allein im Streit befindlichen – Verhältnis zum Beklagten etwas zu ändern wäre. Zu seinen Gunsten könnte das Anerkennungshindernis nach § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO allenfalk eingreifen, wenn er als »compensatory damages« insgesame einen Betrag zu zahlen hätte, der weit über das hinaus ging, was zum Ausgleich der vom Kläger tatsächlich erlittenen Schäden einschließlich eines angemessenen Kostenanteils erforderlich war. Hierfür ist um so weniger ersichtlich, als die Rechtsanwähe des Klägers jahrelang einen Prozeß mit hohem Streitwert und schwierigen Auslandsbeziehungen geführt haben, ohne bishersoweit dargetan – irgendein Honorar empfangen zu haben.

V

Erfolg hat die Revision, soweit im Urteil des Superior Gounzugunsten des Klägers ein Anspruch auf »exemplary and punitive damages« in Höhe von US-Dollar 400 000 tituliert ist. Hierzu hat das Berufungsgericht die Auffassung vertreten, eine Vollstreckbarerklärung könne – nur – in dem Umfang stattlinden, in dem durch diese Summe Anwaltskosten abgedeckt seien deren Höhe jedoch ebenfalls einer ordre public-Kontrolle unterzogen werden müsse. Dies führe dazu, daß nicht die im Urteil des Superior Court ausgewiesene Höhe von 40 % der jeweiligen Urteilssumme, sondern lediglich eine solche von 25 % aner kannt werden könne. Demnach ergebe sich ein für vollstreckbarzu erklärender Teil der »punitive damages« in Höhe von US-Dollar 55 065.

Diese Ausführungen halten den Angriffen der Revision des Beklagten nicht stand. Ein ausländisches Urteil auf Strafschadensersatz von nicht unerheblicher Höhe, der über den Ausgleich erlittener materieller und immaterieller Schäden hinaus pauschal zuerkannt wird, kann insoweit in Deutschland regelmäßig insgesamt nicht für vollstreckbar erklärt werden.

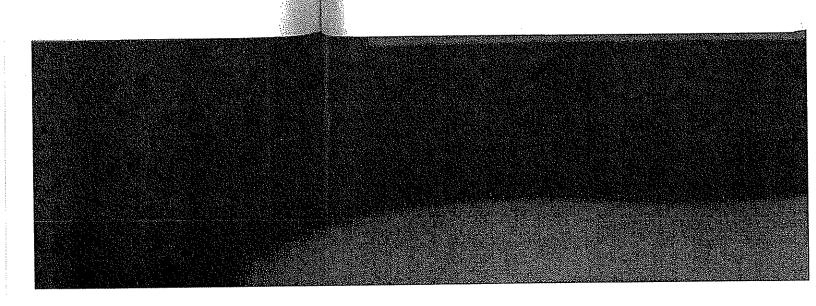
1. »Punitive or exemplary damages« werden nach dem Recht der meisten Einzelstaaten der USA – einschließlich Kaliforniens S. 121 f.) Im Verhältnis zwischen dem Kläger htsanwalt ist die Quote im Urteil, dessen Anergt wird, verbindlich festgelegt, ohne daß daran allein im Streit befindlichen – Verhältnis zum zu ändern wäre. Zu seinen Gunsten könnte daß indernis nach § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO allenfalls n er als »compensatory damages« insgesamt zahlen hätte, der weit über das hinaus ging, was der vom Kläger tatsächlich erlittenen Schäden ines angemessenen Kostenanteils erforderlich um so weniger ersichtlich, als die Rechtsanwälte relang einen Prozeß mit hohem Streitwert und slandsbeziehungen geführt haben, ohne bishert irgendein Honorar empfangen zu haben.

V.

Revision, soweit im Urteil des Superior Coun-Clägers ein Anspruch auf »exemplary and puniin Höhe von US-Dollar 400 000 tituliert ist. Berufungsgericht die Auffassung vertreten, eine därung könne – nur – in dem Umfang stattlinch diese Summe Anwaltskosten abgedeckt seien, och ebenfalls einer ordre public-Kontrolle unternüsse. Dies führe dazu, daß nicht die im Urteil urt ausgewiesene Höhe von 40 % der jeweiligen sondern lediglich eine solche von 25 % anerönne. Demnach ergebe sich ein für vollstreckbar Teil der »punitive damages« in Höhe von 65.

rungen halten den Angriffen der Revision des stand. Ein ausländisches Urteil auf Strafschanicht unerheblicher Höhe, der über den Ausmaterieller und immaterieller Schäden hinaus unt wird, kann insoweit in Deutschland regelt nicht für vollstreckbar erklärt werden.

or exemplary damages« werden nach dem Recht zelstaaten der USA – einschließlich Kaliforniens als weiterer Geldbetrag zum rein ausgleichenden Schadensersatz zuerkannt, wenn dem Täter als erschwerender Umstand zu einem allgemeinen Haftungstatbestand ein absichtliches, bösarnges oder rücksichtsloses Fehlverhalten zur Last fällt (Prosser aao S. 9 f. m.Nachw.; Ed. note. in 70 Harvard Law Review § 517; Kionka aaO S. 372 f.; Stoll, Gutachten für den 45. Deutschen Juristentag 1964 Bd. I Teil 1 - nachfolgend Gutachten -§ 100; Großfeld, Die Privatstrafe S. 59 f.; Siehr RIW 1991, 705, 706 f.; v. Westphalen RIW/AWD 1981, 141, 143). Neuerdings kann schon eine bewußt fahrlässige, offenkundige Mißachtung der Sicherungsinteressen der Allgemeinheit ausreichen Boechst, Produzentenhaftung S. 73; Fleming aaO S. 217 f.; Madden, Products Liability 2nd ed. S. 317, 319; The American Taw Institute aaO S. 248; Stiefel/Stürner aaO S. 835). Die Verlängung steht regelmäßig im freien Ermessen des Gerichts Prosser aaO S. 11 m. Nachw.; Stoll in International Encyclopedia of Comparative Law Vol. XI Part. 2 – nachfolgend Encyclopedia - Anm. 8-107 über Fußn. 803 und Gutachten S. 102; Monka aaO S. 372; Großfeld aaO S. 66; Hoechst VersR 1983, 18,14). Mit ihr werden bis zu vier Hauptzwecke verfolgt (vgl. Prosser aaO S. 9, 20; Ed. note. in 70 Harvard Law Review 517, 20 ff.; Kionka aaO S. 371 i. V. m. S. 364 f.; Stoll, Encyclopedia Anm. 8-109 und Gutachten S. 101 ff., 113 ff.; Zekoll, Produkthaftpflichtrecht S. 68, 152; Stiefel/Stürner 2aO S. 836; v. Westphalen RIW/AWD 1981, 141, 143 f., 146 f.; Völz aaO S. 231 f.): Der Täter soll für sein rohes Verhalten bestraft werden, auch damit mögliche Racheakte des Opfers selbst überflüssig werden. läter und Allgemeinheit sollen präventiv von künftigem sozialschädlichem Verhalten abgeschreckt werden, soweit das bloße Risiko der Kompensationspflicht keine ausreichende Verhalienssteuerung gewährleistet. Der Geschädigte soll für die auf seinem Einsatz beruhende Rechtsdurchsetzung – zur Stärkung der Rechtsordnung im allgemeinen - belohnt werden. Schließlich soll das Opfer eine Ergänzung zu einer als unzureichend empfundenen Schadensbeseitigung erhalten, wobei sich unter andeem eine fehlende soziale Absicherung auswirken kann (vgl. Zekoll, Produkthaftpflichtrecht S. 40, 158; Sabella aaO S. 1187 auf diese Weise kommt auch ein Ausgleich für die nicht selb-



ständig erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten des Kla

gers (oben III 4 b) in Betracht.

Die Höhe der zuerkannten Beträge richtet sich nach dem Ermessen des Gerichts, das üblicherweise den Charakter der Verletzungshandlung, Art und Ausmaß der Beeinträchtigung für den Kläger (Großfeld aaO S. 63; Stiefel/Stürner aaO S. 835) aber auch die Vermögensverhältnisse des Schädigers berücksich tigt (Prosser aaO S. 11 f.; Ed. note in 70 Harvard Law Review 517, 528, jeweils m.w.Nachw.; Kionka aaO S. 374; The America can Law Institute aaO S. 253; Zekoll, Produkthaftpflichtrecht S. 68). Teilweise wird ein Vielfaches der auszugleichenden son. stigen Schäden festgesetzt (Hoechst, Produzentenhaftung S. 73f. und VersR 1983, 13, 14; so auch im Ausgangsfall ber Drolshammer/Schärer SJZ 1986, 309, 310). Zuweilen werden zugesprochene Schmerzensgeldbeträge (damages for pain and suffering) und Strafschadensersatz - anders als im vorliegenden Falle - nicht getrennt ausgewiesen, so daß eine einheitliche Summe zur Abgeltung anderer als materieller Schäden zugleich einen Schmerzensgeldanteil enthält (Großfeld aaO S. 62. Hoechst VersR 1983, 13, 15; vgl. aber auch Stoll, Encyclopedia Anm. 8-107 über Fußn. 801 und 802). Nicht einmal Verdienst ausfallschäden werden - bei Jury-Entscheidungen - stets ausgesondert (Heidenberger RIW 1990, 804, 807).

Werden mehrere durch eine einzige Handlung geschädigt, sokann im allgemeinen jedem Opfer selbständig Strafschadensessatz in voller Höhe zuerkannt werden (Fleming aaO S. 2201).

The American Law Institute aaO S. 260 f.).

2. Auf dieser Grundlage ist das Berufungsgericht zutreffend und unangefochten davon ausgegangen, daß es sich bei der Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von »punitive damagesenicht um eine Kriminalstrafe handelt, die der Vollstreckbarerklärung gemäß § 722, 723 ZPO von vornherein entzogen wäre, sondern daß sie einen zivilrechtlichen Zahlungsanspruch zum Gegenstand hat. Hierfür bedarf es keiner Entscheidung darüber ob diese Frage allein nach ausländischem Recht, allein nach deutschem Recht oder im Wege einer Doppelqualifikation nach bei den Rechtsordnungen übereinstimmend zu beantworten ist (vgl. hierzu Martiny, Handbuch Rdn. 500 und 35 Am J Comple

Zo Zo 32 fel S: 19 gsfähigen außergerichtlichen Kosten des Klä. b) in Betracht.

zuerkannten Beträge richtet sich nach dem erichts, das üblicherweise den Charakter de lung, Art und Ausmaß der Beeinträchtigung roßfeld aaO S. 63; Stiefel/Stürner aaO S. 835, mögensverhältnisse des Schädigers berücksich S. 11 f.; Ed. note in 70 Harvard Law Review m.w.Nachw.; Kionka aaO S. 374; The America aaO S. 253; Zekoll, Produkthaftpflichtrecht

wird ein Vielfaches der auszugleichenden son festgesetzt (Hoechst, Produzentenhaftung R 1983, 13, 14; so auch im Ausgangsfall bei härer SJZ 1986, 309, 310). Zuweilen werden chmerzensgeldbeträge (damages for pain and rafschadensersatz – anders als im vorliegenden rennt ausgewiesen, so daß eine einheitliche ltung anderer als materieller Schäden zugleich nsgeldanteil enthält (Großfeld aaO S. 62, 983, 13, 15; vgl. aber auch Stoll, Encyclopedia Fußn. 801 und 802). Nicht einmal Verdiensterden – bei Jury-Entscheidungen – stets ausgeberger RIW 1990, 804, 807).

re durch eine einzige Handlung geschädigt, so nen jedem Opfer selbständig Strafschadenserhe zuerkannt werden (Fleming aaO S. 220 f.)

aw Institute aaO S. 260 f.).

Brundlage ist das Berufungsgericht zutreffend en davon ausgegangen, daß es sich bei der Verklagten zur Zahlung von »punitive damagese minalstrafe handelt, die der Vollstreckbarerklä-12, 723 ZPO von vornherein entzogen wäre, einen zivilrechtlichen Zahlungsanspruch zum Hierfür bedarf es keiner Entscheidung darüber, ein nach ausländischem Recht, allein nach deutr im Wege einer Doppelqualifikation nach bei ingen übereinstimmend zu beantworten ist iny, Handbuch Rdn. 500 und 35 AmJ Compl. 721,730 f.; Schütze, Deutsches Internationales Zivilprozeßrecht § 138 und FS Nagel S. 394; Schack, IZVR Rdn. 820, jeweils m.w.Nachw.). Sowohl aus US-amerikanischer wie aus deutscher Sicht ist eine Zivilsache anzunehmen.

Nach amerikanischem Rechtsverständnis werden »punitive damages« ungeachtet ihrer Bestrafungs- und Abschreckungsfinktion allgemein dem Zivilrecht zugeordnet (Junker, Discovery im deutsch-amerikanischen Rechtsverkehr S. 255; Kionka aaO S. 373; Großfeld aaO S. 61 f.; Stürner/Stadler IPrax 1990, 157, 158, jeweils m.w.Nachw.). Mit dieser Begründung hat der US Supreme Court einen Verstoß des Strafschadensersatzes inter anderem gegen das Verbot der Doppelbestrafung ausgeschlossen (vgl. Peterson IPrax 1990, 187 ff.; Ebke RIW 1990,

[45f.).

Aus deutscher Sicht gilt nichts anderes. Danach sind Urteile in Zwilsachen (§ 13 GVG), also jedenfalls Entscheidungen über das Bestehen oder Nichtbestehen privater Rechte und Rechtsverhältnisse gleichgeordneter Parteien (vgl. zu dieser Abgren-Zing GmS-OGB BGHZ 97, 312, 313 f.; 102, 280, 283 f.; 108, 284, 286 f.; BGH, Urt. v. 28. Februar 1991 – III ZR 53/90, NJW 1991, 1686, 1687), anerkennungsfähig. In diesem Sinne stellen punitive damages« grundsätzlich eine besondere Art des Schadensersatzes zwischen Privatpersonen dar, unabhängig von den rechtspolitischen Erwägungen, aus denen dieser eingeführt worden ist. Er wird auf Veranlassung eines Einzelnen beigetrieben. edenfalls dann, wenn - wie vorliegend - der Strafschadensersatz an den Geschädigten selbst zu entrichten ist, handelt es sich um den Gegenstand einer Zivilsache (OLG München NJW 1989, 3102 mit insoweit zustimmender Anm. v. Greger S. 3103; Zöller/Geimer aaO § 328 Rdn. 77; Linke aaO Rdn. 374 a.E.; Zekoll, Produkthaftpflichtrecht S. 151 und 37 AmJCompL 301, 224f.; Schack, IZPR Rdn. 605, 818 und Einführung S. 35; Stie-图/Stürner aaO S. 837; Stürner/Stadler aaO S. 158; Siehr aaO \$ 808; v. Westphalen RIW/AWD 1981, 141, 143; Böhmer NJW 1990, 3049, 3051; für das Schweizer Recht: Zivilgericht Basel in Basler JurMitt 1991, 31, 32 f.; Bezirksgerichtspräsidium von Sargans bei Drolshammer/Schärer aaO S. 310 – a.A. Schütze FS Nagel S. 397 und WM 1986, 633, 635; Wölki RIW 1985, 530,

2 BGHZ 118

533; wohl auch Stiefel RIW/AWD 1979, 509, 512; Hollmann RIW 1982, 784, 786; für das Schweizer Recht: Stojan, Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile in Handelssachen Anm. 4.5.3 in Verbindung mit 4.5.2; Kaufmann Kohler WiuR Jahrgang 35, S. 211, 244 in Verbindung mit 243. Ob etwas anderes anzunehmen ist, wenn die »punitive damages« an den Staat oder eine sonstige Institution fließen (vgl. hierzu Stiefel/Stürner aaO S. 837; Schubert PHI 1988, 38,39), kann offenbleiben.

D.

٧e

sei

sei

rui Ut

twi

All finders and selection and

21 de

Le de hä les

ZI Ga Sg

ШÓ

ini 6.

3. Die Vollstreckbarerklärung des US-amerikanischen Urteils, das die Verpflichtung zur Zahlung von »punitive damages« ausspricht, scheitert jedoch regelmäßig am materiellen ordre public gemäß § 723 Abs. 2 Satz 2, 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO (ebenso Zekoll, Produkthaftpflichtrecht S. 152 ff.; Schack IZVR Rdn. 869; Hoechst, Produzentenhaftung S. 122 und VersR 1983 13, 16 f.; Schütze, Urteilsanerkennung S. 163, 169 ff. und FS Nagel S. 399 f.; Greger NJW 1989, 3103, 3104 in Anm.; für das Schweizer Recht: Drolshammer/Schärer aaO S. 315 ff.—a A.

wohl v. Westphalen RIW/AWD 1981, 141, 148 f.).

a) Die moderne deutsche Zivilrechtsordnung sieht als Rechtsfolge einer unerlaubten Handlung nur den Schadensausgleich (§§ 249 ff. BGB), nicht aber eine Bereicherung des Geschädigten vor (Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich Bd. II S. 17 ff.). Frühere Privatstraßlagen, insbesondere wegen Beleidigung, sollten ausgeschlössen sein (Bericht der Reichstags-Kommission über den Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs und Einführungsgesetzes S.98). Das gilt unabhängig davon, ob der Ersatzanspruch vor dem Zivilgericht oder im Anhangsverfahren vor dem Strafgericht (§§ 403 ff. StPO) geltend gemacht wird. Die Bestrafung und im Rahmen des Schuldangemessenen – Abschreckung sind mögliche Ziele der Kriminalstrafe (§§ 46 f. StGB), die als Geldstrafe and den Staat fließt, nicht des Zivilrechts.

Auch die Erwägung, dem Opfer als Kläger eine Vergünstigung zukommen zu lassen, findet ihre Erklärung in einem Verständnis des Privatrechts als Lebensordnung mit generalpräventiver Wirkung (Stürner, Festschrift für Stiefel S. 763, 783). Anstelle des Staates tritt der Einzelne als »privater Staatsanwals.

th Stiefel RIW/AWD 1979, 509, 512; Hollmann 1,786; für das Schweizer Recht: Stojan, Die Aner-Vollstreckung ausländischer Zivilurteile in Hansm. 4.5.3 in Verbindung mit 4.5.2; Kaufmann-Jahrgang 35, S. 211, 244 in Verbindung mit 243), eres anzunehmen ist, wenn die »punitive damastaat oder eine sonstige Institution fließen (vgl. Stürner aaO S. 837; Schubert PHI 1988, 38, 39),

ollstreckbarerklärung des US-amerikanischen Verpflichtung zur Zahlung von »punitive damat, scheitert jedoch regelmäßig am materiellen emäß §§ 723 Abs. 2 Satz 2, 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO I, Produkthaftpflichtrecht S. 152 ff.; Schack IZVR schst, Produzentenhaftung S. 122 und VersR 1983, itze, Urteilsanerkennung S. 163, 169 ff. und FS.; Greger NJW 1989, 3103, 3104 in Anm.; für das ht: Drolshammer/Schärer aaO S. 315 ff. – a.A. shalen RIW/AWD 1981, 141, 148 f.).

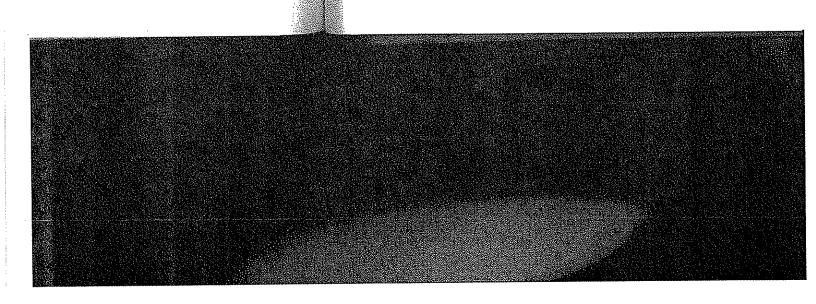
shalen RIW/AWD 1981, 141, 148 f.).

erne deutsche Zivilrechtsordnung sieht als Rechtserlaubten Handlung nur den Schadensausgleich
B), nicht aber eine Bereicherung des Geschädigten a dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches ihe Reich Bd. II S. 17 ff.). Frühere Privatstrafkladere wegen Beleidigung, sollten ausgeschlossen der Reichstags-Kommission über den Entwurfichen Gesetzbuchs und Einführungsgesetzes S. 98). hängig davon, ob der Ersatzanspruch vor dem der im Anhangsverfahren vor dem Strafgericht
D) geltend gemacht wird. Die Bestrafung und - im Schuldangemessenen - Abschreckung sind möglichiminalstrafe (§§ 46 f. StGB), die als Geldstrafe an 3t, nicht des Zivilrechts.

lrwägung, dem Opfer als Kläger eine Vergünstinen zu lassen, findet ihre Erklärung in einem Verrivatrechts als Lebensordnung mit generalpräveng (Stürner, Festschrift für Stiefel S. 763, 783): taates tritt der Einzelne als »privater Staatsanwalt«

Juf (The American Law Institute aaO S. 238; Junker aaO S. 96). Das ist nach deutscher Rechtsauffassung mit dem Bestrafungsmonopol des Staates und den dafür eingeführten besonderen Verfahrensgarantien unvereinbar. Zwar läßt das deutsche Recht mit dem Rechtsinstitut der Vertragsstrafe (§§ 339 ff.) in gewissem Umfang Bestrafungsfunktionen im Privatrecht zu. Dies jetzt jedoch eine entsprechende rechtsgeschäftliche Vereinbarung zwischen den Parteien voraus und ist deshalb für die Umschreibung der deutschen Grundsätze für die Deliktshaftung bedeutungslos.

Die nach US-amerikanischem Verständnis im Interesse der Allgemeinheit gerechtfertigte Bestrafungs- und Abschreckungsfunktion der »punitive damages« kann insbesondere nicht mit der Genugtuungsfunktion verglichen werden, die nach inländischen Grundsätzen im Bereich der Zumessung von Schmerzensgeld nach § 847 BGB und bei Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu berücksichtigen ist (vgl. dazu Großer Senat für Zivilsachen in BGHZ 18, 149. 154 ff.; BGHZ 26, 349, 353 ff.; 39, 124, 133; BGH, Urt. v. 16. Dezember 1975 - VI ZR \$\textit{25/74, JZ 1976, 599, v. 11. Juni 1982 - VI ZR 247/80, NJW 1982, 2123). Zum einen steht bei der Bemessung des Schmerzensgeldes nicht sie, sondern die Rücksicht auf Höhe und Maß der Lebensbeeinträchtigung (Grad und Dauer der Schmerzen, Leiden und Entstellungen) im Vordergrund, während das Rangver-Mältnis der übrigen Umstände den Besonderheiten des Einzelfalles zu entnehmen ist (vgl. BGH, Urt. v. 3. November 1959 – VI ZR 193/58, VersR 1960, 252, 253). Zum anderen begründet die Genugtuungsfunktion keinen unmittelbaren Strafcharakter des Schmerzensgeldes (BGHZ 18, 149, 155). Sie ist vielmehr untrennbar mit der dem Schmerzensgeldanspruch zugleich innewohnenden Ausgleichsfunktion verknüpft (BGH, Urt. v. 6 Dezember 1960 - VI ZR 73/60, VersR 1961, 164 f.) und bringt immer eine gewisse, durch den Schadensfall hervorgerufene persönliche Beziehung zwischen Schädiger und Geschädigtem zum Ausdruck (BGHZ 18, 149, 157). Dies ändert sich auch dann nicht, wenn die Genugtuungsfunktion im Einzelfall in den Vordergrund der Schmerzensgeldbemessung tritt, weil angesichts der Unmöglichkeit eines Ausgleichs immaterieller Schäden nur



340

eine zeichenhafte Wiedergutmachung stattfinden kann (vgl. hierzu BGHZ 18, 149, 156 f.; BGH, Urt. v. 16. Dezember 1975-VI ZR 175/74 – und v. 12. Juni 1982 – VI ZR 247/80, aaO) Das

verkennt Kern (AcP 191, 247, 253 ff., 268, 272).

Für die Bestimmung des nach § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO ZII beachtenden ordre public kann die Genugtuungsfunktion eines Schmerzensgeldanspruchs nach deutschem Recht mithin nur herangezogen werden, soweit die »punitive damages« auch immaterielle Schäden ausgleichen sollen (Stiefel/Stürner aaO S. 841; Siehr aaO S. 707; a.A. wohl v. Westphalen RIW/AWD 1981, 141, 147 ff.). Im Streitfall ist dies aber bereits durch gesondertes Zuerkennen einer Entschädigung für »pain and suffering uneingeschränkt geschehen. Für ein darüber hinausgehendes Genugtuungsbedürfnis des Klägers ist sogar unter voller Berücksichtigung der hohen Bedeutung, die nach dessen Dastellung die körperliche Unversehrtheit in den USA genieße, nichts ersichtlich.

b) Anders kann es sich möglicherweise verhalten, soweit mider Verhängung von Strafschadensersatz restliche, nicht besonders abgegoltene oder schlecht nachweisbare wirtschaftliche Nachteile pauschal ausgeglichen oder vom Schädiger durch die unerlaubte Handlung erzielte Gewinne abgeschöpft werden sollen (so Zivilgericht Basel in Basler JurMitt 1991, 31, 36 f.; vgl. auch Assmann BB 1985, 15, 23). In diesem Zusammenhang kommt allgemein auch die Abwälzung der Prozeßkosten oder anderer nicht selbständig ersatzfähiger Verzugsschäden auf den Beklagten in Betracht (vg. Martiny, Handbuch Rdn. 507).

Jedoch enthalten hier weder das Urteil noch die Verhandlungsniederschrift des Superior Court zuverlässige Hinweise darauf, daß mit der Zubilligung von »punitive damages die Gesamtprozeßkostenlast des Klägers erfaßt werden sollte. Des Anteil von 40 %, welcher seinem Rechtsanwalt als Vergütung zuerkannt wurde, fällt auf sämtliche tatsächlich entrichteten Schadensersatzbeträge unabhängig von ihrer rechtlichen Ein ordnung an. Die zum Ausgleich für Heilungskosten sowie als Schmerzensgeld (damages for pain and suffering) ausgewiesenen Summen sind auch nicht etwa so genau und knapp kalkuliert, daß sie nicht ihrerseits schon einen Kostenanteil umfassen

fte Wiedergutmachung stattfinden kann (vgl. 8, 149, 156 f.; BGH, Urt. v. 16. Dezember 1975 und v. 12. Juni 1982 – VI ZR 247/80, aaO). Das (AcP 191, 247, 253 ff., 268, 272).

(AcP 191, 247, 253 ff., 268, 272): immung des nach § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO zu dre public kann die Genugtuungsfunktion eines danspruchs nach deutschem Recht mithin nur werden, soweit die »punitive damages« auch im äden ausgleichen sollen (Stiefel/Stürner aaO iO S. 707; a.A. wohl v. Westphalen RIW/AWD f.). Im Streitfall ist dies aber bereits durch gesonnen einer Entschädigung für »pain and sufferinge it geschehen. Für ein darüber hinausgehendes edürfnis des Klägers ist sogar unter voller ag der hohen Bedeutung, die nach dessen Darirperliche Unversehrtheit in den USA genießt,

inn es sich möglicherweise verhalten, soweit mit g von Strafschadensersatz restliche, nicht besonne oder schlecht nachweisbare wirtschaftliche chal ausgeglichen oder vom Schädiger durch die idlung erzielte Gewinne abgeschöpft werden solicht Basel in Basler JurMitt 1991, 31, 36 f.; wgl.

BB 1985, 15, 23). In diesem Zusammenhang ein auch die Abwälzung der Prozeßkosten oder elbständig ersatzfähiger Verzugsschäden auf den etracht (vg. Martiny, Handbuch Rdn. 507): alten hier weder das Urteil noch die Verhandrift des Superior Court zuverlässige Hinweise it der Zubilligung von »punitive damages« die kostenlast des Klägers erfaßt werden sollte. Der %, welcher seinem Rechtsanwalt als Vergütung rde, fällt auf sämtliche tatsächlich entrichteten beträge unabhängig von ihrer rechtlichen Einbet zum Ausgleich für Heilungskosten sowie als d (damages for pain and suffering) ausgewiese ind auch nicht etwa so genau und knapp kalkucht ihrerseits schon einen Kostenanteil umfassen

könnten. Die Erwägung des Gerichts – vor allem einer Jury -, einen Kostenausgleich zu schaffen, kann in den USA allgemein schon zu erhöhten »compensatory damages« führen (Fleming ao S. 226; Zekoll, Produkthaftpflichtrecht S. 153 f.; v. Hülsen RIW/AWD 1982, 1, 9).

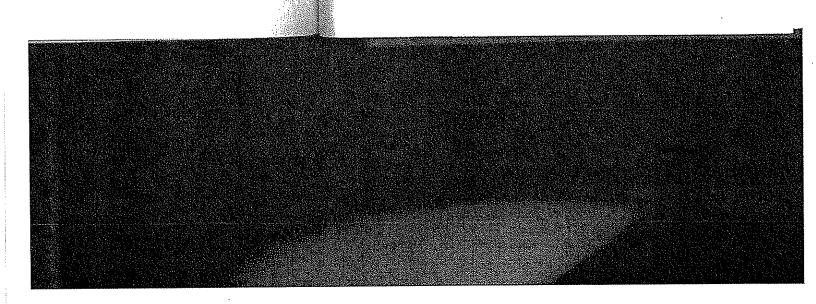
Das Berufungsgericht hat nicht etwa in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, welche Erwägungen den Superior Court bei seiner Entscheidung hinsichtlich der »punitive damages« im vorliegenden Einzelfalle geleitet haben. Es ist statt dessen einem Vorschlag von Stiefel und Stürner (VersR 1987, 829, 831; vgl. dagegen Schütze FS Nagel S. 397; Böhmer NJW 1990, 3049, 3051) gefolgt, die für den Regelfall einem auf Strafschadensersatz lautenden US-amerikanischen Urteil eine solche Ausgleichsfunktion unterlegen und es in Deutschland begrenzt anerkennen wollen.

c) Eine solche Verallgemeinerung wird aber weder von den misächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts noch von

den Behauptungen des Klägers getragen.

Erhebungen darüber, wie oft US-amerikanische Gerichte mit der Verhängung von Strafschadensersatz unter anderem bezwecken, Kläger von ihrer gesamten Last an außergerichtlichen Kosten freizustellen, fehlen (vgl. im Gegenteil Zekoll, Produkthaftpflichtrecht S. 117). In älteren Veröffentlichungen wird im solcher Beweggrund überhaupt noch nicht genannt (vgl. die Nachweise bei Großfeld aaO S. 50, 52 f.). Sogar neuere Entscheidungen erwähnen ein derartiges Motiv nur ausnahmsweise (vgl. die Zusammenstellung bei v. Westphalen RIW/AWD 1981, 141, 144 ff.). Im Staate New York werden beispielsweise bei der Jury-Belehrung allein Bestrafung und Abschreckung als Zwecke der »punitive damages« genannt (vgl. Madden aaO S. 317 Fn. 6).

Ohne eindeutig nachvollziehbare Hinweise des ausländichen Gerichts selbst ist das um die Vollstreckbarerklärung angegangene deutsche Gericht gehindert, die tatsächlichen Beweggründe im Einzelfalle zu erforschen. Wie ausgeführt öben 1), kann ein solcher US-amerikanischer Spruch regelmälig auf mehreren verschiedenen Motiven jeweils allein oder in Verbindung mit anderen beruhen, sofern er überhaupt den aner-



kannten ausländischen Rechtsgrundsätzen entspricht (insoweit zutreffend Stiefel/Stürner aaO S. 838). Um den Urteilsinhalt über dessen amtliche Begründung hinaus zu konkretisieren müßte sich der inländische Richter notwendigerweise an die Stelle des ausländischen setzen. Dazu ist er, wie § 723 Abs. ZPO erkennen läßt, nicht befugt. Darüber hinaus müßte eine solche Urteilsergänzung weitgehend auf Mutmaßungen beru

Anspi

Recht

den a

scher

Bei

satz g

kung Madd

Zeko

Comp

gen ((

517, 5

mäßi

Schut

Westi

setzu

eines

nete !

bare

erlitti Rege

e)

deuts

kann Inlan

> aa gehö

> Verh

fung

aaO

RIW

Abs.

pens

Cig is

gestë das-z

zesse selm

hen, also die Rechtssicherheit gefährden.

Der Senat hält es auch nicht für zulässig, insoweit für das aus ländische Urteil stets den für eine Anerkennung »günstigsten, denkbaren Fall einer möglichst vollständigen Wahrung der Ausgleichsfunktion zu unterstellen (so aber im Ergebnis Stiefel/Stürner aaO S. 837, 840 f.). Das entspräche nicht der Rechtswirklichkeit, weil diese Sichtweise für den erkennenden Richter in Ausland belanglos war. Zudem liefe ein solcher Ansatz auf eine einseitige Besserstellung des Gläubigers im Verhältnis zum Schuldner ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Inhalt des ausländischen Urteils, also möglicherweise auf eine Haftungserweterung hinaus. Eine solche Betrachtungsweise wird nicht einmaldurch die Rücksichtnahme auf den konkreten ausländischen Hoheitsakt geboten.

Unerheblich ist hierfür die Frage nach der Teilbarkeit einer Anerkennung des ausländischen Urteils, die auch der Senar grundsätzlich bejaht. Sie kann immer erst in Betracht kommen wenn das ausländische Urteil, das eine einheitliche Rechtsfolgemit mindestens teilweise, möglicherweise aber vollständig orde public-widrigem Inhalt ausspricht, selbst genügend Anhaltspunkte für eine sichere Aufspaltung in hinzunehmende oder für die deutsche Rechtsordnung schlechthin unverträgliche Rechtsfolgen enthält. Eine Aufteilung nach dem freien Ermessen des deutschen Anerkennungsrichters ist insoweit ausgeschlössen

d) Statt dessen ist in derartigen Fällen auf den Schwerpunkt der nicht im einzelnen aufteilbaren Rechtsfolge abzustellen, die das ausländische Urteil als Einheit ausspricht. Vorrangig sind dabei die nach dem Urteil im jeweiligen Einzelfalle maßgeblichen Umstände auszuwerten. Legt das Urteil sie, wie hier, nicht offen, so ist das zugrundeliegende ausländische Rechtsinstitut als Ganzes zu erfassen. Entscheidend ist sodann, welche

ndischen Rechtsgrundsätzen entspricht (insoweil efel/Stürner aaO S. 838). Um den Urteilsinhale ımtliche Begründung hinaus zu konkretisieren er inländische Richter notwendigerweise an die ländischen setzen. Dazu ist er, wie § 723 Absill n läßt, nicht befugt. Darüber hinaus müßte eine ergänzung weitgehend auf Mutmaßungen beru-

Rechtssicherheit gefährden.

iält es auch nicht für zulässig, insoweit für das auseil stets den für eine Anerkennung »günstigstene ll einer möglichst vollständigen Wahrung der Ausn zu unterstellen (so aber im Ergebnis Stiefel . 837, 840 f.). Das entspräche nicht der Rechtswife diese Sichtweise für den erkennenden Richter im iglos war. Zudem liefe ein solcher Ansatz auf eine sserstellung des Gläubigers im Verhältnis zum ne Rücksicht auf den tatsächlichen Inhalt des austeils, also möglicherweise auf eine Haftungserweis . Eine solche Betrachtungsweise wird nicht einmal icksichtnahme auf den konkreten ausländischen

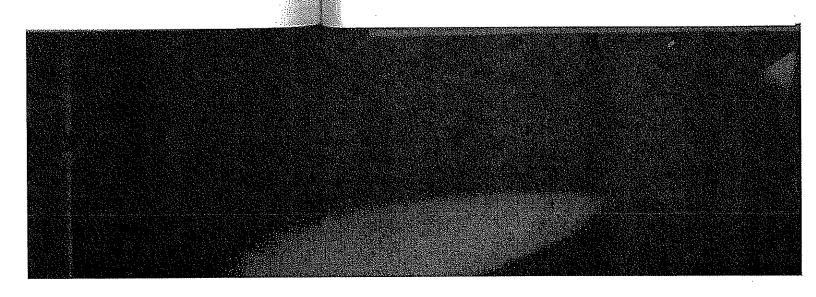
h ist hierfür die Frage nach der Teilbarkeit einer des ausländischen Urteils, die auch der Senat bejaht. Sie kann immer erst in Betracht kommen, ländische Urteil, das eine einheitliche Rechtsfolge as teilweise, möglicherweise aber vollständig ordre em Inhalt ausspricht, selbst genügend Anhalts ne sichere Aufspaltung in hinzunehmende oder für Rechtsordnung schlechthin unverträgliche Rechts t. Eine Aufteilung nach dem freien Ermessen des nerkennungsrichters ist insoweit ausgeschlossen ssen ist in derartigen Fällen auf den Schwerpunkt einzelnen aufteilbaren Rechtsfolge abzustellen, die che Urteil als Einheit ausspricht. Vorrangig sind h dem Urteil im jeweiligen Einzelfalle maßgeblide auszuwerten. Legt das Urteil sie, wie hier, nicht das zugrundeliegende ausländische Rechtsinstitut zu erfassen. Entscheidend ist sodann, welche Anspruchsvoraussetzungen und/oder Besonderheiten der Rechtsfolge bei wertender Betrachtungsweise im Hinblick auf Hen deutschen ordre public das Rechtsinstitut im Regelfalle typicherweise bestimmen.

Bei dieser Sicht wird der US-amerikanische Strafschadensersatz geprägt durch die Momente der Bestrafung und Abschrekkung (ebenso The American Law Institute aaO S. 231, 236, 247; Madden aaO S. 316; Kionka aaO S. 374; Fleming aaO S. 214; Zekoll, Produkthaftpflichtrecht S. 152 f., 156 und 37 AmJ-CompL 301, 325 ff.). Aus ihnen ist er geschichtlich hervorgegangen (Großfeld aaO S. 49 ff.; Ed. note in 70 Harvard Law Review 518 ff.; Siehr aaO 705 f.), sie wirken auch heute noch regelmaßig mit auf die Festsetzung ein (Großfeld aaO S. 69 f.; Schiitze, FS Nagel S. 397; vgl. auch die Einzelnachweise bei v. Westphalen RIW/AWD 1981, 141, 144 ff.). Maßgebliche Voraussetzung ist allein der gesteigerte Schuldvorwurf. Das Fehlen eines Rechtsanspruchs des Geschädigten zeigt das untergeordnete Gewicht seiner privaten Interessen. Da zudem keine meßbare allgemeine Beziehung der festzusetzenden Beträge zu den eflittenen Schäden besteht, tritt der Ausgleichsgedanke im Regelfalle zurück (ebenso Großfeld aaO S. 63; Siehr aaO S. 707).

e) Davon ausgehend, ist es mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar, pauschal zuerkannten Strafschadensersatz von nicht unerheblicher Höhe im

Inland zu vollstrecken.

aa) Zu den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts gehört der aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der auch in der Zivilrechtsordnung Gelting beansprucht (Stiefel/Stürner aaO S. 840 f.; Stürner/Stadler MOS. 159; v. Westphalen PHI 1988, 18, 21 f.; LG Heilbronn RIW 1991, 343, 344; vgl. auch BVerfGE 34, 269, 285 f. und § 251 Abs. 2 BGB). Ihm trägt im Zivilrecht unter anderem der Kompensationsgedanke beim Schadensersatz Rechnung: Regelmäligist allein der Ausgleich der durch den rechtswidrigen Eingriff gestörten Vermögensverhältnisse der unmittelbar Beteiligten das angemessene Ziel des über den Eingriff geführten Zivilprozesses. Darauf sind dessen Verfahrens- und Beweisregeln zugechnitten, die den Parteien einen vielfältig bestimmenden Ein-



fluß auf das Ergebnis einräumen. Ähnliche Regeln bestimmen den US-amerikanischen Zivilprozeß, bis hin zur Festlegung des maßgeblichen Sachverhalts durch die Parteien und zur Möglich

keit von Säumnisentscheidungen.

Hingegen fallen Sanktionen, die der Bestrafung und Ahschreckung – also dem Schutz der Rechtsordnung im allgemeinen – dienen, nach deutscher Außassung grundsätzlich unter das Strafmonopol des Staates. Er übt es im öffentlichen Interesse in einer besonderen Verfahrensart aus, in dem einerseits die Amtsermittlung eine höhere Gewähr für die Richtigkeit der Sachentscheidung bieten soll und andererseits die Rechte des Beschuldigten stärker geschützt sind. Aus hiesiger Sichterscheint es unerträglich, in einem Zivilurteil eine erhebliche Geldzahlung aufzuerlegen, die nicht dem Schadensausgleich dient, sondern wesentlich nach dem Interesse der Allgemeinheit bemessen wird und möglicherweise neben eine Kriminalstrafe für dasselbe Vergehen treten kann (ebenso Greger NJW 1989, 3103 f. in Anm.).

u e ddhii ii w so w bi

Ιŋ

g G

se ui

56

K. fa

đ

So verhält es sich im Ergebnis mit dem vorliegenden Fall. Der verhängte Strafschadensersatz ist höher als die Summe aller zugesprochenen Ausgleichsbeträge. Sogar das hierauf anfallende Anwaltshonorar zusammen könnte nur gut ein Drittel den »punitive damages« ausmachen. Für einen sonstigen auszuglechenden Schaden ist nichts ersichtlich. Dann würde eine Völl-

streckung den Beklagten übermäßig treffen.

bb) Die ohne festes Verhältnis zum eingetretenen Schaden nach dem Ermessen des Gerichts verhängten, teilweise außerördentlich hohen »punitive damages« haben in den USA im Ergebnis mit zu einem raschen Anstieg der gesamtwirtschäftlichen Schadensersatzlast bis an die Grenze des kalkulierbaren und versicherbaren Risikos geführt (vgl. Zekoll, Produkthafpflichtrecht S. 84 ff., 155 f.; Hoechst VersR 1983, 13, 15; Stiefel/Stürner aaO S. 835: Völz aaO S. 233 f.; Sabella aaO S. 1188, 1190 f.).

Aus deutscher Sicht wären die zivilrechtsfremden Beweg gründe sowie das Fehlen hinreichend bestimmter und zuverlässiger Begrenzungen im Falle der Anerkennung derartiger Urteile geeignet, die gesamten inländischen Haftungsmaßstäbe lrgebnis einräumen. Ähnliche Regeln bestimmen kanischen Zivilprozeß, bis hin zur Festlegung des Sachverhalts durch die Parteien und zur Möglich

nnisentscheidungen.

fallen Sanktionen, die der Bestrafung und Abalso dem Schutz der Rechtsordnung im allgemeinach deutscher Außassung grundsätzlich unter das des Staates. Er übt es im öffentlichen Interesse in eren Verfahrensart aus, in dem einerseits die ng eine höhere Gewähr für die Richtigkeit der ung bieten soll und andererseits die Rechte des stärker geschützt sind. Aus hiesiger Sichtnerträglich, in einem Zivilurteil eine erhebliche aufzuerlegen, die nicht dem Schadensausgleich wesentlich nach dem Interesse der Allgemeinheit d und möglicherweise neben eine Kriminalstrafe/ergehen treten kann (ebenso Greger NJW 1989, m.).

es sich im Ergebnis mit dem vorliegenden Fall Der rafschadensersatz ist höher als die Summe aller ien Ausgleichsbeträge. Sogar das hierauf anfallende rar zusammen könnte nur gut ein Drittel der nages« ausmachen. Für einen sonstigen auszugleiiden ist nichts ersichtlich. Dann würde eine Völl-

n Beklagten übermäßig treffen.

ne festes Verhältnis zum eingetretenen Schaden nessen des Gerichts verhängten, teilweise außeror en »punitive damages« haben in den USA in zu einem raschen Anstieg der gesamtwirtschaftliisersatzlast bis an die Grenze des kalkulierbaren rbaren Risikos geführt (vgl. Zekoll, Produkthaft. .84 ff., 155 f.; Hoechst VersR 1983, 13, 15; Stiefel/ S. 835: Völz aaO S. 233 f.; Sabella aaO S. 1188,

cher Sicht wären die zivilrechtsfremden Bewege das Fehlen hinreichend bestimmter und zuverläszungen im Falle der Anerkennung derartigernet, die gesamten inländischen Haftungsmaßstäbe sprengen. Ausländische Gläubiger könnten aufgrund eines solchen Titels in vielfach weiterem Ausmaße auf inländisches Schuldnervermögen zugreifen als inländische Gläubiger, die inter Umständen wesentlich größere Beeinträchtigungen erlitten haben. Eine solche Besserstellung von Gläubigern allein aus den wenigen Staaten in der Welt, die Strafschadensersatz verhängen (vgl. dazu Stoll, Encyclopedia Rdn. 8-104 ff.), gegenniber allen anderen ist nicht durch Gründe gerechtfertigt, die nach der deutschen Rechtsordnung Schutz verdienen. Deshalb ware schon allein die Vollstreckung eines Anspruchs auf pauchalen Strafschadensersatz – über den Ersatz vollen materiellen wie immateriellen Schadens hinaus – in Deutschland ein untragbares Ergebnis, so daß bereits diese verhältnismäßig geringe nlandsbeziehung des Streitfalles dem Klageantrag entgegenteten.

cc) Damit ist eine Vollstreckung in Deutschland insoweit ausgeschlossen. Es braucht nicht mehr entschieden zu werden, ob die Vollstreckung von Strafschadensersatz die deutsche öffentliche Ordnung noch aus weiteren Gründen verletzte. Insbesondere kann es offenbleiben, ob die wenig bestimmbaren Vorausserzungen für den Erlaß eines Urteils auf »punitive damages« und für deren Höhe an Art. 103 Abs. 2 GG zu messen sind, sowie ob die Verurteilung zu Strafschadensersatz neben einer Kriminalstrafe aus deutscher Sicht unter das Verbot der Mehrfachbestrafung (Art. 103 Abs. 3 GG) fiele (vgl. dazu Zekoll, Produkthaftpflichtrecht S. 152 f.; Hoechst VersR 1983, 13, 17).

VI.

Der Umstand, daß das Urteil des Superior Court wegen des darin verhängten Strafschadensersatzes in Deutschland nicht für föllstreckbar erklärt werden kann, hindert die Anerkennung im übrigen nicht. Entgegen der Meinung der Revision zwingt die latsache, daß der Streitgegenstand des Vollstreckungsurteils nicht in dem materiell-rechtlichen Anspruch besteht, der dem ausländischen Titel zugrunde liegt, sondern durch das Begehren des Gläubigers bestimmt wird, diesem Titel im Inland Vollstreckbarkeit zu verleihen, nicht dazu, über die Vollstreckbarer-klärung eines ausländischen Zahlungsurteils hinsichtlich der

346

gesamten Urteilssumme immer einheitlich zu entscheiden Wenn ein ausländisches Urteil mehrere, rechtlich selbständig Ansprüche zuerkennt, können diese auch jeweils einzeln auf ihre Anerkennungsvoraussetzungen geprüft werden. Sofern diese nicht für alle Ansprüche vorliegen, ist eine Teilanerken nung als ein Weniger möglich, ohne daß der Kläger dem mit seinem Klageantrag Rechnung tragen muß (Geimer IZPR Rdn. 2294; Zöller/Geimer aaO § 328 Rdn. 285; Zekoll, Produkthaftpflichtrecht S. 37 und 37 AmJ CompL 301, 330; Schaek IZVR Rdn. 1022; Martiny, Handbuch Rdn. 323; Schütze FS Nagel S. 400; Böhmer NJW 1990, 3049, 3051; für das österet chische Recht Matscher in Festschrift für Reimer S. 33, 35 f Demnach bestehen keine Bedenken dagegen, daß das Berufungsgericht die im Urteil des Superior Court ausgewiesenen Beträge für bereits entstandene und zukünftig entstehende Behandlungs- beziehungsweise Unterbringungskosten, Nichtvermögensschäden und »punitive damages« einer getrennten ordre public-Kontrolle unterzogen hat.

Ob eine Teilanerkennung auch hinsichtlich eines einheitlichen materiellen Anspruchs zulässig ist (bejahend Schack, IZVR Rdn. 869 a.E., 1026; Stiefel/Stürner aaO S. 842 f.; Zekoll, Produkthaftpflichtrecht S. 123, 156 und 37 AmJ Compl. 301, 330; Siehr aaO S. 709: vgl. auch Stürner/Stadler aaO S. 159; Geimer/Schütze aaO Bd. 1/2 § 214, 4; Zöller/Geimer aaO § 328 Rdn. 169 – verneinend LG Berlin RIW 1989, 988, 990: für österreichisches Recht Matscher aaO S. 38; für Schweizer Recht Kaufmann-Kohler aaO S. 244), braucht nach dem vom Senat gefundenen Ergeb-

nis nicht entschieden zu werden.

B. Zur Revision des Klägers

I.

Der Superior Court hat dem Kläger für Nichtvermögensschäden in Form erlittener Ängste, Schmerzen und Leiden einen Betrag in Höhe von US-Dollar 200 000 zuerkannt. Nach den unangefochtenen Feststellungen des Berufungsgerichts beruht das kalifornische Urteil insoweit auf der Überzeugung, der Kläger sei durch das Verhalten des Beklagten in seiner seelisch: immer einheitlich zu entscheiden Urteil mehrere, rechtlich selbständige tönnen diese auch jeweils einzeln auf ussetzungen geprüft werden. Sofern prüche vorliegen, ist eine Teilanerkenöglich, ohne daß der Kläger dem mit chnung tragen muß (Geimer IZPR ier aaO § 328 Rdn. 285; Zekoll, Pro-7 und 37 AmJCompL 301, 330; Schack, iny, Handbuch Rdn. 323; Schütze, FS VIW 1990, 3049, 3051; für das österei in Festschrift für Reimer S. 33, 35 f.). ne Bedenken dagegen, daß das Berueil des Superior Court ausgewiesenen andene und zukünftig entstehende Beveise Unterbringungskosten, Nichtver mitive damages« einer getrennten ordre ogen hat.

ung auch hinsichtlich eines einheitlichen zulässig ist (bejahend Schack, IZVR iefel/Stürner aaO S. 842 f.; Zekoll, Pro-123, 156 und 37 AmJCompL 301, 330, ch Stürner/Stadler aaO S. 159; Geimer/ 14, 4; Zöller/Geimer aaO § 328 Rdn. 169 RIW 1989, 988, 990: für österreichisches 18; für Schweizer Recht Kaufmann-Kohnach dem vom Senat gefundenen Ergeb

u werden.

Klägers

I.

nat dem Kläger für Nichtvermögensschä-Ängste, Schmerzen und Leiden einen S-Dollar 200 000 zuerkannt. Nach den tellungen des Berufungsgerichts beruht insoweit auf der Überzeugung, der Klänalten des Beklagten in seiner seelischsexuellen und sozialen Entwicklung gestört, was letztlich dazu geführt habe, daß er von zu Hause zu entfliehen versucht und ein Auto gestohlen habe, weshalb er inhaftiert worden sei.

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, nach deutschen Verhältnissen sei angesichts der vorliegenden Umstände äußerstenfalls ein Schmerzensgeld von 30 000 DM gerechtfertigt. Die oberste Grenze dessen, was nach inländischen Verhältnissen für ein ausländisches Urteil noch erträglich erscheine, liege unter Berücksichtigung der daneben zuerkannten Kosten künftiger Heilbehandlung und Unterbringung bei 120 000 DM (US-Dollar 70 000). Nur in dieser Höhe könne wegen der Nichtvermögensschäden dem Urteil des Superior Court die Vollstreckbarkeit verliehen werden. Hinsichtlich des übersteigenden Betrages sei das Urteil nicht mit dem ordre public zu vereinbaren; denn es sprenge jeden vernünftigen Rahmen und lasse unberücksichtigt, daß der Beklagte wegen seiner Taten auch strafrechtlich zur Ver-

antwortung gezogen worden sei.

Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Mit der vom Superior Court ausgesprochenen Verniteilung des Beklagten zur Zahlung von US-Dollar 200 000 soll ein von den getrennt zuerkannten »punitive damages« zu unterscheidender Ausgleich immaterieller Schäden erfolgen (vgl. hierzu The American Law Institute aaO S. 199 f.; Madden aaO \$.313 f., 324 f., 328 f.; Kionka aaO S. 357 f.; Stiefel/Stürner aaO S. 843; Schütze, FS Nagel S. 396; Siehr aa O S. 707). Dem kann im deutschen Schadensersatzrecht mit einem Schmerzensgeldanspruch gemäß § 847 BGB annähernd Rechnung getragen werden. Sogar wenn der vom Superior Court zur Abgeltung der Nichtvermögensschäden in Ansatz gebrachte Betrag um ein Vielfaches über der Höhe desjenigen liegt, was nach deutschen Vorstellungen bei den zugrunde gelegten tatsächlichen Umständen als Schmerzensgeld in Betracht gekommen wäre, ist der Teil des Urteils, mit dem der Beklagte zur Zahlung von US-Dollar 200 000 für immaterielle Schäden des Klägers verurteilt wurde, hier dennoch anzuerkennen.

1. Wie ausgeführt (oben A IV 3 b), liegt ein Verstoß gegen §§ 723 Abs. 2, 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO nur vor, wenn das Ergebnis der Anwendung ausländischen Rechts den Grundgedanken

er Di

348

deutscher Regelungen und der in ihnen enthaltenen Gerechte keitsvorstellungen so sehr widerspricht, daß es nach inländ schen Vorstellungen untragbar erscheint. Der materielle orde public im Sinne dieser Vorschriften unterliegt insoweit einem abgestuften Priifungsmaßstab, als es auch entscheidend auf Aus maß und Bedeutung der Inlandsbeziehung des Sachverhalts ankommt, den das in der Bundesrepublik zu vollstreckende Urteil regelt sowie möglicherweise im Ergebnis umgestalten würde (Martiny, Handbuch Rdn. 181, 1014, 1028 f.; Schack IZVR Rdn. 867; Geimer IZPR Rdn. 2265; vgl. auch BGHZ92 70, 74; OLG Bamberg RIW 1991, 541, 542; OLG Frankfur RIW 1991, 417, 418; Zöller/Geimer aaO § 328 Rdn. 167; für das Schweizer Recht Drolshammer/Schärer aaO S. 312; ZivG Base Basler JurMitt 1991, 31, 34). Das gilt nicht nur für das Eingreifen des inländischen kollisionsrechtlichen ordre public-Vorbehalts nach Art. 6 EGBGB, das eine hinreichend starke Inlandsbezie hung voraussetzt (Amtliche Begründung der Bundesregierung aaO S. 43; Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsaus schusses des Deutschen Bundestages, BT-Drucks. 10/5632 S. 40; vgl. auch BVerfGE 31, 58, 77), sondern erst recht für die Frage, ob ein vom zuständigen ausländischen Gericht ergangenes Urteil in Deutschland zu vollstrecken ist. In diesem Fallehar der inländische Richter keine eigene Entscheidung über die ma teriell-rechtliche Grundlage des ausländischen Spruchs oder die Höhe einer zuerkannten Entschädigung mehr zu fällen. Für ihn ist im Hinblick auf den ordre public allein maßgeblich, ob das Ergebnis der Anerkennung und Vollstreckung des auslände schen Urteilspruchs für das Inland noch tragbar erscheint. Das kann auch dann zutreffen, wenn das ausländische Erkenntins mit wesentlichen deutschen Wertungen oder sogar zwingenden inländischen Rechtsnormen (beispielsweise Art. 38 EGBGB s.o. A IV 3 a bb) nicht vereinbar ist, sofern der Haftungsfall-bis auf in Deutschland belegenes Schuldnervermögen - vollständig in die ausländische Rechtsordnung eingebettet ist.

Im vorliegenden Falle hat das Urteil des Superior Court den Schadensersatzanspruch eines US-amerikanischen Staatsange hörigen gegen einen anderen zum Gegenstand. Der Anspruch findet seine Begründung in unerlaubten Handlungen, die der

a und der in ihnen enthaltenen Gerechtig-, sehr widerspricht, daß es nach inländiuntragbar erscheint. Der materielle ordre er Vorschriften unterliegt insoweit einem maßstab, als es auch entscheidend auf Aus-3 der Inlandsbeziehung des Sachverhalts in der Bundesrepublik zu vollstreckende möglicherweise im Ergebnis umgestalten ndbuch Rdn. 181, 1014, 1028 f.; Schack mer IZPR Rdn. 2265; vgl. auch BGHZ 98 erg RIW 1991, 541, 542; OLG Frankfur Zöller/Geimer aaO § 328 Rdn. 167; für das olshammer/Schärer aaO S. 312; ZivG Basel 31, 34). Das gilt nicht nur für das Eingreifen lisionsrechtlichen ordre public-Vorbehalts , das eine hinreichend starke Inlandsbezie mtliche Begründung der Bundesregierung ßempfehlung und Bericht des Rechtsaus ichen Bundestages, BT-Drucks. 10/5632 :fGE 31, 58, 77), sondern erst recht für die uständigen ausländischen Gericht ergange dand zu vollstrecken ist. In diesem Falle hat ter keine eigene Entscheidung über die maındlage des ausländischen Spruchs oder die nten Entschädigung mehr zu fällen. Für ihn den ordre public allein maßgeblich, ob das tennung und Vollstreckung des ausländig für das Inland noch tragbar erscheint. Das treffen, wenn das ausländische Erkenntnis utschen Wertungen oder sogar zwingenden normen (beispielsweise Art. 38 EGBGB, it vereinbar ist, sofern der Haftungsfall - bis pelegenes Schuldnervermögen – vollständig Rechtsordnung eingebettet ist.

Falle hat das Urteil des Superior Court den ruch eines US-amerikanischen Staatsange anderen zum Gegenstand. Der Anspruch dung in unerlaubten Handlungen, die der Beklagte an seinem zur Tatzeit allein in den USA gelegenen Wohnsitz gegenüber dem Kläger begangen hat. Ein Inlandsbezug besteht lediglich insoweit, als der Beklagte auch über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügt und nach seiner strafrechtlichen Verurteilung sowie nach Rechtshängigkeit der Schadensersatzklage des Klägers seinen Aufenthalt in die Bundesrepublik Deutschland verlegte.

2. In jedem Falle einer Vollstreckung in inländisches Vermögen sind allerdings die Grundrechte zu wahren (vgl. § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO und BVerfGE 52, 214, 219). Die Überprüfung, ob durch ein ausländisches Urteil, das nach deutschen Maßstäben weit überhöhte Schadensersatzbeträge zuerkennt, der materielle ordre public verletzt ist, muß sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausrichten (oben A V 3 e aa). Die Grenze, bei deren Uberschreiten demnach ein im Ausland gewährter Schadensersatzanspruch nicht mehr anerkannt werden kann, ist in edem Einzelfalle gesondert zu bestimmen. Soweit in der Literaür für die Vollstreckbarerklärung US-amerikanischer Urteile aufgrund Produzentenhaftung gegen deutsche Firmen eine formelhafte Typisierung der Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgeschlagen wird (Stiefel/Stürner aaO S. 840, 844; vgl. dagegen Martiny, Handbuch Rdn. 1046; Zekoll, Produkthaftpflichtrecht \$.40 und RIW 1990, 302, 305), kann sie jedenfalls für den hier zu entscheidenden Sachverhalt nicht gelten. Jene Fälle unterscheiden sich im allgemeinen schon durch ihren weitaus stärkeren Inlandsbezug (dazu oben 1) maßgeblich vom vorliegenden Streitfall.

Umfang und Gewicht des Inlandsbezuges prägen zugleich die für die Verhältnismäßigkeit maßgebenden Wertungen mit. Die deutsche Rechtsordnung nimmt in gewissen Grenzen auch abweichende fremde Wertmaßstäbe hin, die einen ausländischen Richterspruch bestimmt haben. Jedenfalls dann, wenn beide Partien US-amerikanische Staatsbürger sind, der Tatort in den USA gelegen ist und zudem der Verurteilte zur Zeit der Tat und des Beginns der Rechtshängigkeit des amerikanischen Schadensersatzprozesses dauernden Wohnsitz in Amerika hatte, liegt sogar unter Berücksichtigung der gleichzeitig vorhandenen deutschen Staatsangehörigkeit des Verurteilten ein dermaßen

ceir

der

Kec

dahi

nere

ZUII

aulg

die

ters

des

1. Ni Klagt

b

350

geringer Bezug zum Inland vor, daß die im Rahmen des § 328. Abs. 1 Nr. 4 ZPO vorzunehmende Verhältnismäßigkeitsprüfung die nach amerikanischem Recht geltenden Maßstäbe weitestgehend zu respektieren hat. Unter diesen Voraussetzungen überwiegt das Interesse des Opfers volle Wiedergutmachung für die erlittene Lebensbeeinträchtigung sowie Genugtuung nach den für seine Heimat maßgeblichen Anschauungen und Lebensumständen zu erlangen. Der Schädiger muß diese Maßstäbegegen sich gelten lassen.

Das trifft um so mehr zu, wenn – wie im Streitfall – die zuerkannte Schadensersatzforderung die Sanktion für ein vorsätzliches, eine Straftat darstellendes Verhalten des Schädigers darstellt, dessen Konsequenzen nach US-amerikanischem Recht für ihn bei der Tatbegehung absehbar gewesen sein müssen Gewichtige inländische allgemeine Interessen werden dann nicht berührt.

Anhaltspunkte dafür, daß der dem Kläger für seinen immateriellen Schaden zugesprochene Betrag sich nicht mehr im Rahmen dessen bewegt, was nach US-amerikanischem, insbesondere kalifornischem Recht, zur Abgeltung sogenannter »noneconomic damages« üblich ist, liegen nicht vor (vgl. hierzu The American Law Institute aaO S. 202 f., 220, 223; Stiefel/Stürner aaO S. 843 f.; Schubert aaO S. 39; Sabella aaO S. 1190 jewells m.w.Nachw.).

3. Ob anderes gelten müßte, wenn die dem Kläger zuerkannten Schadensersatzbeträge zu der finanziellen Leistungskraft des Beklagten außer jedem Verhältnis stünden, kann offenbleiben. Dazu behauptet der Beklagte selbst nichts. Aus den Feststellungen zu seiner Vermögenssituation, die im Protokoll des Superior Court vom 23. April 1985 enthalten sind, ergeben sich dafür keine Anhaltspunkte.

C.

Nach alledem ist das Urteil des Berufungsgerichts im Ergebnis insoweit teilweise aufzuheben, als es dem Urteil des Superior Court die Vollstreckbarerklärung über einen Betrag von US-Dollar 275 325 hinaus versagt hat, § 564 Abs. 1 ZPO. Da

Im Inland vor, daß die im Rahmen des § 328 O vorzunehmende Verhältnismäßigkeitsprüerikanischem Recht geltenden Maßstäbe weispektieren hat. Unter diesen Voraussetzungen eresse des Opfers volle Wiedergutmachung für ensbeeinträchtigung sowie Genugtuung nach nat maßgeblichen Anschauungen und Lebenslangen. Der Schädiger muß diese Maßstäbe lassen.

o mehr zu, wenn - wie im Streitfall - die zuer ersatzforderung die Sanktion für ein vorsätzlit darstellendes Verhalten des Schädigers darnsequenzen nach US-amerikanischem Recht Latbegehung absehbar gewesen sein müssen, idische allgemeine Interessen werden dam

dafür, daß der dem Kläger für seinen immateugesprochene Betrag sich nicht mehr im Rahegt, was nach US-amerikanischem, insbesonem Recht, zur Abgeltung sogenannter »nones« üblich ist, liegen nicht vor (vgl. hierzu The istitute aaO S. 202 f., 220, 223; Stiefel/Stürnerhubert aaO S. 39; Sabella aaO S. 1190 jeweils

gelten müßte, wenn die dem Kläger zuerkanntzbeträge zu der finanziellen Leistungskraft ßer jedem Verhältnis stünden, kann offenbleiptet der Beklagte selbst nichts. Aus den Festner Vermögenssituation, die im Protokoll des om 23. April 1985 enthalten sind, ergeben sich altspunkte.

C.

ist das Urteil des Berufungsgerichts im Ergebeise aufzuheben, als es dem Urteil des Superiorstreckbarerklärung über einen Betrag von 25 hinaus versagt hat, § 564 Abs. 1 ZPO. Da

keine weiteren tatsächlichen Feststellungen erforderlich sind, ist der Senat zu einer eigenen abschließenden Entscheidung des Rechtsstreits in der Lage, § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO. Diese ergeht dähin, daß das Urteil des Landgerichts in dem Umfang wiederhergestellt wird, in dem es das Urteil des Superior Court bis zum Betrag von US Dollar 350 260 für vollstreckbar erklärt hat.

34

- a) Will der Pächter von Grünland die Milcherzeugung aufgeben und eine Milchrente beziehen, so muß er hierzu die Zustimmung des Verpächters einholen.
- b) Beantragt der Pächter ohne Zustimmung des Verpächters eine Milchrente, so kann dies eine fristlose Kündigung des Pachtverhältnisses rechtfertigen.

BGB §§ 590, 594 e, 554 a. Senat für Landwirtschaftssachen. Urt. vom 5. Juni 1992 i. S. K. (Bekl.) w. K. (Kl.). LwZR 11/91.

> I. Amtsgericht Langen II. Oberlandesgericht Celle

Mit schriftlich abgeschlossenem Zupachtvertrag vom L.November 1985 verpachtete der Kläger Grünland an den Beklägten. § 8 Abs. 1 des Vertrages bestimmt:

»Will der Pächter das Pachtland oder Anlagen auf dem Pachtland wesentlich ändern (z.B. Umwandlung von Grünland in Ackerland oder umgekehrt,), und wirkt sich diese Änderung über die Dauer des Pachtvertrages hinaus aus, so bedarf es hierzu der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters.«

